

Vermieter(in): (Name und Anschrift)

Weerberg, am

.....
.....

*Stempelgebühren in der Höhe von
EUR entrichtet!
Verbucht auf Konto
00000+360800
Beleg-Nr.....
Verzeichnis-Nr.....*

**An den
Bürgermeister der Gemeinde Weerberg
Mitterberg 111 - 6133 Weerberg**

Gemäß § 4 (1) des Privatzimmervermietungsgesetzes vom 26.06.1959, LGBl.Nr.29/1959 i.d.g.F., zeige ich hiermit an, dass ich in meiner Wohnung im Hause

Straße:
Hausnummer:
in 6133 Weerberg

die Vermietung der nachstehend angeführten Privatzimmer als häusliche Nebenbeschäftigung beabsichtige:

Zimmer Nr.	Bettenanzahl	Lage Stockwerk	Größe m ²	Fließwasser kalt — warm	Heizung	Zimmerpreis EUR	Angaben über Bad, Balkon und dgl.

Zum Hausstand gehören **Personen**. Die Unterbringung dieser Personen wird durch die Vermietung in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht nicht beeinträchtigt.
Die mit der Beherbergung von Fremden verbundenen Dienstleistungen werden nur durch die gewöhnlichen Mitglieder des Hausstandes besorgt.

.....
(Unterschrift des Vermieters)

Die Erstattung der obigen Anzeige wird gemäß § 4 (1) des Privatzimmervermietungsgesetzes vom 26.06.1959, LGBl. Nr. 29/1959 i.d.g.F., bestätigt. Auf die umseitig abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen wird hingewiesen.



Der Bürgermeister:

Weerberg, am

.....

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung (Privatzimmervermietung) im Sinne des Art. V lit. e des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Als Fremde im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die nicht zum ständigen Haushalt des Vermieters gehören und in der Wohnung des Vermieters gegen Entgelt zum Zwecke der Erholung vorübergehend Aufenthalt nehmen.

§ 2

Sachliche Voraussetzungen

(1) Die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung darf nur unter folgenden Voraussetzungen ausgeübt werden:

- a) Die zu vermietenden Wohnräume müssen Bestandteile der Wohnung des Vermieters sein;
- b) die Zahl der für die Beherbergung von Fremden bereitgestellten Betten darf zehn nicht überschreiten;
- c) die mit der Beherbergung von Fremden verbundenen Dienstleistungen dürfen nur durch die gewöhnlichen Mitglieder des Hausstandes des Vermieters besorgt werden;
- d) durch die Beherbergung von Fremden darf die Unterbringung der zum Haushalt des Vermieters gehörenden Personen in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die zu vermietenden Räume müssen den bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Vorschriften entsprechen und nach den örtlichen Verhältnissen für die Beherbergung von Fremden geeignet sein.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen

Der Vermieter und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen müssen die für die Beherbergung von Fremden erforderliche Verlässlichkeit besitzen.

§ 4

Anzeige

(1) Der Vermieter hat die beabsichtigte Zimmervermietung dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen, der die Anzeige zu bestätigen hat.

(2) Die Anzeige hat die Lage und Größe der Zimmer, ihre Ausstattung (Bettenzahl, Heizung, Wasserversorgung usw.), die für die Vermietung geforderten Preise und die Zahl der zum Haushalt des Vermieters gehörenden Personen zu enthalten.

(3) Der Bürgermeister hat die Anzeige evident zu halten; er ist berechtigt, die angezeigten Räume zu besichtigen oder durch von ihm beauftragte Sachverständige besichtigen zu lassen.

(4) Bei wesentlicher Änderung der für die Anzeige (Abs. 1) maßgebenden Umstände hat der Vermieter eine neue Anzeige zu erstatten.

§ 5

Untersagung

(1) Liegen die Voraussetzungen nach den §§ 2 und 3 nicht vor, hat der Bürgermeister dem Vermieter bis zur Behebung des Mangels die Privatzimmervermietung mit Bescheid zu untersagen.

(2) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn sich der Mangel einer der Voraussetzungen der §§ 2 und 3 nachträglich herausstellt oder eintritt.

§ 6

Ankündigung

(1) Die öffentliche Ankündigung der Privatzimmervermietung ist nur durch einfachen Hinweis gestattet.

(2) Die Vermietung von Privatzimmern darf weiters an Ankündigungstafeln der Gemeinde und des Verkehrsvereines sowie im Zimmernachweis des Verkehrsvereines angekündigt werden.

(3) Die persönliche Anwerbung („Staffeln“) von Gästen in Bahnhöfen, in den öffentlichen Verkehrsmitteln und an ihren Haltestellen und auf öffentlichen Plätzen und Straßen ist verboten.

§ 7

Zimmerpreise

Der Vermieter ist verpflichtet, die in der Anzeige (§ 4) für die Vermietung geforderten Preise samt Zuschlägen für Beheizung und Aufenthaltsbeiträgen im Zimmer auffallend ersichtlich zu machen und einzuhalten.

§ 8

Strafbestimmungen

Soweit nicht Übertretungen der gewerberechtlichen Vorschriften vorliegen, sind Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 3000.-, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1959 in Kraft. An diesem Tage tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 12. November 1937, LGBl. Nr. 60, über die Privatzimmervermietung in der Landeshauptstadt Innsbruck außer Kraft.